



Ermittlungsverfahren gegen Schneider und Böcker

ALPMANN SCHMIDT

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger/Pe

Diebstahl (in einem besonders schweren Fall), Urkundenfälschung, Urkundenunterdrückung, Kennzeichenmissbrauch, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Unbefugter Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Sachbeschädigung, Beihilfe zu einem Diebstahl in einem besonders schweren Fall, Dauerdelikt, natürliche Handlungseinheit, Verwertungsverbot bei fehlender Belehrung, Verlesung des polizeilichen Vernehmungsprotokolls, Vernehmung der Verhörsperson, Fahrverbot

§§ 44, 52, 242, 243, 267, 274, 303 StGB, 1, 6 PflVG, 22 StVG, 55, 136, 170, 254 StPO

G u t a c h t e n

1. Tatkomplex: Die Vorfälle in der Nacht vom 21.09.2006

A. Hinreichender Tatverdacht für eine Straftat des Beschuldigten Schneider

I. Indem der Beschuldigte Schneider (S) das Fahrzeug mit dem Nachschlüssel entwendete, könnte ein hinreichender **Tatverdacht** für einen **Diebstahl** in einem **besonders schweren Fall** nach §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StGB* begründet sein.

1. Das Fahrzeug war für den S eine **fremde bewegliche Sache**, da es nicht in seinem Eigentum stand.

2. Er hat – gegen den Willen des Berechtigten – den Gewahrsam des Autohauses gebrochen und eigenen Gewahrsam an dem Fahrzeug begründet, als er damit vom Hof fuhr. Somit liegt eine **Wegnahme** vor.

3. Dies erfolgte **vorsätzlich** sowie in der **Absicht rechtswidriger Zueignung**. Der Beschuldigte wollte das Fahrzeug für sich behalten und als eigenes nutzen.

4. **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** unterliegen keinen Bedenken.

5. Es ist möglicherweise ein **besonders schwerer Fall** nach § 243 Abs. 1 Nr. 1 anzunehmen. Der Beschuldigte hat sich den Zugang zum Fahrzeuginneren verschafft mit Hilfe des am 20.09.2006 heimlich gefertigten Nachschlüssels. Hierbei handelt es sich um eine nicht vom Berechtigten autorisierte Kopie und damit um einen **falschen Schlüssel** i.S.d. § 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (vgl. Tröndle/Fischer § 243 Rdnr. 7, 12).

Mithin besteht ein hinreichender Tatverdacht für einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1.

II. Durch das Anbringen der Kennzeichen seines verunfallten Pkws an dem gestohlenen Fahrzeug könnte S sich einer **Urkundenfälschung** nach § 267 Abs. 1 2. und 3. Var. hinreichend verdächtig gemacht haben.

* §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB



1. Fraglich ist, ob hier eine entsprechende **Urkunde** i.S.d. § 267 Abs. 1 vorliegt. Eine Urkunde ist eine verkörperte menschliche Gedankenerklärung, die bestimmt und geeignet ist, im Rechtsverkehr für eine außerhalb der Erklärung liegende Tatsache Beweis zu erbringen und die ihren Aussteller erkennen lässt (vgl. Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 2).

Die Kfz-Kennzeichen sind zunächst lediglich als **Beweiszeichen** anzusehen (Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 4), die jedoch zusammen mit dem Stempel der Zulassungsstelle und dem Bezugsobjekt, nämlich dem Fahrzeug, eine sog. **zusammengesetzte Urkunde** bilden (Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 4; BGHSt 45, 197).

2. Indem die für ein Fahrzeug ausgegebenen Kennzeichen an einem anderen Fahrzeug angebracht werden, wird die Gedankenerklärung der Zulassungsstelle, einem bestimmten Fahrzeug sei ein bestimmtes Kennzeichen zugewiesen (§ 23 StVZO), unberechtigt verändert und die zusammengesetzte Urkunde i.S.d. § 267 Abs. 1, 2. Var. **verfälscht**. Diese so verfälschte Urkunde hat S durch das nachfolgende Fahren auf öffentlichen Straßen, nämlich der Verbringung des Fahrzeuges zur Scheune, auch i.S.d. § 267 Abs. 1, 3. Var. **gebraucht** (vgl. Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 19 c, 24).

3. Er handelte dabei **vorsätzlich** und in der **Absicht zur Täuschung im Rechtsverkehr**. Es kam ihm offensichtlich darauf an, im Straßenverkehr den Eindruck zu erwecken, es handele sich bei dem von ihm gestohlenen Fahrzeug um den auf ihn zugelassenen Pkw.

4. Rechtswidrigkeit und Schuld unterliegen keinen Bedenken.

Hinsichtlich des Verfälschens und dem nachfolgenden Gebrauchmachen ist von einer einheitlichen Tat der Urkundenfälschung auszugehen (vgl. Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 44).

III. Durch das Anbringen der Kennzeichen seines verunfallten Pkws an dem gestohlenen Fahrzeug könnte zudem hinreichender Tatverdacht für einen **Kennzeichenmissbrauch** nach **§ 22 Abs. 1 Nr. 1 StVG** begründet sein.

Der hier ebenfalls in Betracht zu ziehende Kennzeichenmissbrauch ist jedoch bereits nach dem Wortlaut des § 22 StVG gegenüber der Urkundenfälschung **subsidiär**.

IV. Indem S mit dem Fahrzeug vom Autohaus zur Scheune fuhr, könnte auch ein hinreichender Tatverdacht für ein **vorsätzliches Fahren ohne Versicherungsschutz** nach **§§ 1, 6 PflVG** in Betracht kommen.

1. S hat das **Fahrzeug auf öffentlichen Wegen gebraucht**, als er es von dem Autohaus zur Scheune fuhr.

2. Der Gebrauch erfolgte auch **ohne** den erforderlichen **Haftpflichtversicherungsvertrag**. Denn bei dem von ihm gestohlenen und benutzten Fahrzeug handelte es sich um ein noch nicht zugelassenes Neufahrzeug.

3. Er handelte auch **vorsätzlich**, da er wusste, dass es sich um ein noch nicht zugelassenes Neufahrzeug handelte und ihm demgemäß auch bewusst war, dass für das Fahrzeug damit zwangsläufig noch kein Haftpflichtversicherungsvertrag bestand.

4. **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** sind gegeben.

Mithin ist ein hinreichender Tatverdacht für § 6 Abs. 1 PflVG begründet.

V. Hinreichender Tatverdacht könnte auch für einen **unbefugten Gebrauch eines Kraftfahrzeuges** nach **§ 248 b** begründet sein.

Im Hinblick auf den verwirklichten Diebstahl (s.o.) scheidet. § 248 b Abs. 1 aber bereits wegen der formellen **Subsidiaritätsklausel** aus.

B. Hinreichender Tatverdacht für eine Straftat des Beschuldigten Böcker

Indem B den Pkw zu einer Probefahrt abholte und dann dem S überließ, könnte hinreichender Tatverdacht für eine **Beihilfe zu einem Diebstahl in einem besonders schweren Fall** nach den **§§ 242, 27, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1** begründet sein.



1. Eine **vorsätzliche rechtswidrige Haupttat** des S, nämlich der Diebstahl in einem besonders schweren Fall, liegt vor.
2. B hat dem S das Fahrzeug und den Schlüssel überlassen, mit der Folge, dass S den Nachschlüssel fertigen lassen konnte. Er hat somit **Hilfe i.S.d. § 27 geleistet**.
3. Fraglich ist aber, ob dem B auch ein entsprechender **Gehilfenvorsatz** hinsichtlich des Vorhabens des S nachzuweisen ist.

Die Aussage des B bei der Polizei lässt zwar erkennen, dass er den Angaben des S, warum er den Wagen holen sollte, doch nicht geglaubt hat. Er hat ausgesagt, dass er schon damit rechnete, dass S sich „den Wagen oder Teile davon verschaffen wollte“. Dies legt einen **Eventualvorsatz** im Hinblick auf eine Beihilfehandlung nahe (vgl. Tröndle/Fischer § 27 Rdnr. 8).

Bedenken bestehen aber, ob diese Aussage überhaupt verwertbar ist. B ist nämlich seinerzeit versehentlich als Zeuge und nicht als Beschuldigter vernommen worden. Der Staatsanwalt muss bereits bei der Entschließung prüfen, ob nach den vorhandenen Unterlagen und Beweismitteln bei vorläufiger Tatbewertung eine Verurteilung wahrscheinlich ist, sodass auch ggf. bestehende Verwertungsverbote zu berücksichtigen sind.

Eine unmittelbare Verwertung der Aussage durch **Verlesung des Protokolls** in einer späteren Hauptverhandlung nach **§ 254 StPO** ist schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich nur um ein polizeiliches und nicht um ein richterliches Protokoll handelt (vgl. Meyer-Goßner § 254 Rdnr. 6).

Auch eine **Vernehmung der Verhörsperson** als Zeuge ist zwar grundsätzlich zulässig, könnte hier aber ausgeschlossen sein. Denn B ist trotz eines gegen ihn bestehenden Verdachtes versehentlich nur als Zeuge vernommen und damit nicht nach § 163 Abs. 4 S. 2 StPO i.V.m. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO über seine Rechte und Pflichten als Beschuldigter belehrt worden. Das Fehlen einer Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO führt zu einem durch Widerspruch in der Hauptverhandlung auslösbaren Verwertungsverbot (vgl. Meyer-Goßner § 136 Rdnr. 20 m.w.N., BGHSt 38, 214, 218). Eine Ausnahme von diesem Verwertungsverbot kann allerdings dann in Betracht kommen, wenn festgestellt werden kann, dass der nicht belehrte Beschuldigte sein Recht, schweigen zu können, gekannt hat (vgl. BGHSt 38, 214, 224). Anhaltspunkte dafür, dass B sein Schweigerecht gekannt hat, sind aber nicht ersichtlich, sodass auch von einer generellen Unverwertbarkeit der Aussage auszugehen ist, die auch eine Vernehmung der entsprechenden Verhörsperson umfasst.

Die erfolgte Belehrung nach § 55 StPO vermag in diesem Zusammenhang den vorliegenden Belehrungsmangel nicht zu heilen, da die Stellung des Zeugen und seine grundsätzliche Aussagepflicht nicht mit der Stellung des Beschuldigten und dessen Aussagefreiheit zu vergleichen sind. Zudem steht dem Zeugen nach § 55 StPO nur ein beschränktes Auskunftsverweigerungsrecht zu. Das versehentliche Unterlassen einer Belehrung nach § 136 Abs. 1 S. 2 StPO kann folglich nur durch eine erneute Vernehmung mit zutreffender Belehrung geheilt werden (vgl. Meyer-Goßner § 136 Rdnr. 9).

Da B bei der erneuten Vernehmung aber keine Angaben zur Sache gemacht hat, ist seine Aussage als Zeuge unverwertbar. Zugleich lässt sein Schweigen nach ordnungsgemäßer Belehrung den Rückschluss zu, dass er in der späteren Hauptverhandlung der Verwertung seiner fehlerhaft zustande gekommenen Angaben widersprechen würde. Gehilfenvorsatz kann daher – nach der insoweit erforderlichen Prognose – nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit und den hier vorhandenen Beweismitteln nachgewiesen werden. Der Aussage des Zeugen Gerling sind jedenfalls keine entsprechenden Anhaltspunkte zu entnehmen und auch die Aussage des Beschuldigten S dürfte B eher entlasten.

Mithin besteht kein hinreichender Tatverdacht für eine Beihilfe zu dem Diebstahl in einem besonders schweren Fall.



2. Tatkomplex: Die Veränderung des Fahrzeuges

I. Durch den späteren Austausch der Fahrgestellnummer könnte sich **S** einer **Urkundenfälschung** nach § 267 Abs. 1, 2. Var. hinreichend verdächtig gemacht haben.

1. Dann muss zunächst erneut eine **Urkunde** vorgelegen haben. Die Fabriknummer des Fahrzeugherstellers am Fahrgestell ist lediglich als Beweiszeichen zu sehen (vgl. Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 4), das aber erneut mit dem Fahrzeug eine zusammengesetzte Urkunde bildet.

2. Durch den Austausch dieser Nummer wird die Gedankenerklärung des Herstellers, einem bestimmten Fahrzeug sei eine bestimmte Fahrgestellnummer zugewiesen, unberechtigt in ihrem Inhalt verändert und daher **verfälscht**.

3. S handelte **vorsätzlich** und mit **Täuschungswillen im Rechtsverkehr**.

4. **Rechtswidrigkeit** und **Schuld** unterliegen keinen Bedenken.

II. Durch das Heraustrennen der Fahrgestellnummer des gestohlenen Pkws könnte auch hinreichender Tatverdacht für eine **Urkundenunterdrückung** nach § 274 Abs. 1 Nr. 1 sowie einer Sachbeschädigung erfüllt sein. Diese sind jedoch gegenüber der Urkundenfälschung jedenfalls subsidiär, weil sich diese Beschädigung nur als Mittel zur Verfälschung darstellt (vgl. Sch/Sch/Cramer/Heine § 267 Rdnr. 71).

III. Durch das Umlackieren des Fahrzeuges könnte auch ein hinreichender Tatverdacht für eine **Sachbeschädigung** nach § 303 Abs. 1 begründet sein.

1. Gemäß § 303 c ist die Verfolgbarkeit zunächst von einem Strafantrag abhängig. Dieser ist nicht gestellt. Der fehlende Strafantrag kann aber durch die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesses ersetzt werden, das wiederum im verfahrensrechtlichen Teil zu prüfen ist.

2. S müsste das Fahrzeug **beschädigt** haben. Eine Beschädigung durch Verletzung der Sachsubstanz wird auch dann bejaht, wenn – wie hier der aufgetragene Lack – die überdeckende Substanz sich so mit der Sache selbst verbindet, dass eine Entfernung mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht oder nur unter Eingriff in die Substanz der Sache möglich ist (vgl. Tröndle/Fischer § 303 Rdnr. 9).

3. S handelte **vorsätzlich, rechtswidrig** und **schuldhaft**.

Es besteht ein hinreichender Tatverdacht für eine Sachbeschädigung durch das Umlackieren des Fahrzeuges.

3. Tatkomplex: Die weitere Nutzung des Fahrzeuges

I. Durch die weitere Benutzung des Fahrzeuges könnte hinreichender Tatverdacht für § 267 Abs. 1, 3. Var. begründet sein.

S hat durch die weitere mehrwöchige Benutzung des Fahrzeuges die Urkundenfälschung als Dauerdelikt verwirklicht und zwar im Hinblick auf die Kennzeichen. Ein Gebrauchen der ebenfalls verfälschten Fahrgestellnummer kann hier jedoch nicht gesehen werden. Denn diese setzt voraus, dass die falsche oder verfälschte Urkunde zur sinnlichen Wahrnehmung zugänglich gemacht wird und damit die Möglichkeit zur Kenntnisnahme besteht (vgl. Tröndle/Fischer § 267 Rdnr. 23; Sch/Sch/Cramer/Heine Rdnr. 73).

Dies ist bei dem bloßen Fahren im Fahrzeug – anders als bei den Kennzeichen – nicht gegeben, weil die im Fahrzeuginneren verborgene Nummer dabei nicht offen sichtbar war.

II. Mit der dauernden Benutzung des Fahrzeuges besteht zudem hinreichender Tatverdacht bezüglich des **Fahrens ohne Versicherungsschutzes** gemäß §§ 1, 6 PflVG. Eine für sein verunfalltes und verschrottetes Fahrzeug bestehende Haftpflichtversicherung deckt das Risiko des gestohlenen Fahrzeuges nicht ab, auch wenn die Kennzeichen und die Fahrgestellnummer vom versicherten Fahrzeug stammen. Denn dadurch wird der Umstand, dass es sich um



zwei verschiedene Fahrzeuge und damit um zwei verschiedene Versicherungsrisiken handelt, nicht beseitigt.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen:

Der Beschuldigte S ist des Diebstahls in einem besonders schweren Fall nach §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 hinreichend verdächtig. Das Herstellen einer gefälschten Urkunde durch Anbringung der Kennzeichen und das spätere Gebrauchen durch das dauernde Benutzen der Fahrzeuge mit diesen Kennzeichen ist wiederum als einheitliche Tat anzusehen. Hinsichtlich der Urkundenfälschung durch den Austausch der Fahrgestellnummern ist fraglich, ob diese in Tateinheit, § 52, zum vorausgegangenen Diebstahl steht. Die Rechtsprechung nimmt eine natürliche Handlungseinheit an, wenn in solchen Fällen ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen dem strafrechtlich relevanten Verhalten besteht und dieses auf einem einzigen Willensentschluss beruht (vgl. Tröndle/Fischer § 242 Rdnr. 61). Dieser ist im vorliegenden Fall anzunehmen, weil S nach seiner eigenen Einlassung von vornherein vorhatte, das gestohlene Fahrzeug auf die Daten seines verunfallten Fahrzeuges „umzustricken“. Demgemäß besteht bezüglich S hinreichender Tatverdacht wegen eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall in Tateinheit mit Urkundenfälschung, Sachbeschädigung und Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz.

Sonstige Maßnahmen

I. Einer **Einziehung** des **Fahrzeuges** nach § 74 Abs. 1 steht § 74 Abs. 2 Nr. 1 entgegen, da aufgrund des Diebstahls das Fahrzeug dem S nicht gehört.

II. Denkbar als Maßregel der Sicherung und Besserung wäre eine **Entziehung** der **Fahrerlaubnis** nach § 69. Nach § 69 Abs. 2 hat sich der Täter in der Regel zum Führen von Kraftfahrzeugen als ungeeignet erwiesen, wenn eine der dort aufgeführten Taten verwirklicht wurde. Dies ist hier nicht der Fall, sodass sich die Ungeeignetheit nach Abs. 1 aus der Tat ergeben muss. Dies folgt hier aber weder aus dem Tatverhalten noch aus einer Gesamtwürdigung der Täterpersönlichkeit. Grundlage für die Ungeeignetheit sind regelmäßig nur erhebliche Taten, so z.B. Fahren trotz entzogener Fahrerlaubnis, Einsatz von Fahrzeugen, um gegenüber den Versicherungsgesellschaften Unfälle vorzutäuschen. Es müssen mithin konkrete Anhaltspunkte dafür zu erkennen sein, dass der Täter bereit ist, die Sicherheit des Straßenverkehrs seinen eigenen kriminellen Interessen unterzuordnen (BGHSt 50, 93 ff.). Ein derartiger Täterwille, der sich aus der Tat ergeben muss, ist hier aber nicht feststellbar. Auch die weitere Würdigung der Täterpersönlichkeit des S führt zu keiner anderen Beurteilung. Zwar liegt eine Vorstrafe aus dem Bereich der Verkehrsdelikte vor. Mit dieser Tat besteht insoweit aber kein näherer Zusammenhang, zumal es sich bei der Vorverurteilung um eine Einzeltat handelte.

Eine Entziehung der Fahrerlaubnis kommt daher nicht in Betracht.

Einschlägig ist aber als **Nebenstrafe** die Anordnung eines **Fahrverbotes** nach § 44, weil der Beschuldigte seine Pflichten als Kraftfahrzeugführer verletzt hat.



Verfahrensrechtliches Gutachten

1. Die **Sachbeschädigung** ist wegen des fehlenden Strafantrages nur dann relevant, wenn ein **besonderes öffentliches Interesse** an der Verfolgung dieser Tat besteht, vgl. § 303 c. Ein solches liegt vor, da gerade die Neulackierung auch darüber hinweg täuschen sollte, dass es sich um das entwendete Fahrzeug handelte. Die Auffindungsmöglichkeit ohne eine entsprechende Neulackierung wäre wesentlich erfolgsversprechender gewesen. Es liegt eine erhöhte kriminelle Energie vor, die die Bejahung des besonderen öffentlichen Interesse geradezu indiziert.
2. Bezüglich des Beschuldigten Böcker ist das Verfahren gemäß **§ 170 Abs. 2 StPO einzustellen**. Ihm ist eine Nachricht zu erteilen, da er als Beschuldigter verantwortlich vernommen worden ist, **§ 170 Abs. 2 S. 2 StPO**. Ein Bescheid ist nicht erforderlich, da es sich um ein Verfahren von Amts wegen handelt.
3. Gegen S ist **Anklage** zu **erheben**. Sachlich zuständig ist der **Strafrichter** bei dem Amtsgericht, **§§ 23, 24 GVG**, da es sich um Vergehen handelt und eine höhere Freiheitsstrafe als zwei Jahre nicht zu erwarten ist. Örtlich zuständig ist gemäß § 7 StPO das Amtsgericht in Coesfeld.



Entschließung der Staatsanwaltschaft

Staatsanwaltschaft Münster
302 Js 1701/06

Münster , den.....2006

Vfg.

1. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.
2. Anklageschrift in Reinschrift fertigen.
3. Entwurf und eine Durchschrift zu den Handakten.
4. Vermerk:

Dem Beschuldigten Böcker ist ein strafrechtlich relevantes Verhalten nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen. Zwar hat er bekundet, davon ausgegangen zu sein, dass die Entleihe des Fahrzeuges und die Weitergabe an den Beschuldigten nicht in Ordnung gewesen seien. Mithin wäre zumindest ein Anfangsverdacht für eine eventuelle Beihilfehandlung des Beschuldigten Böcker denkbar. Er ist allerdings zunächst als Zeuge vernommen worden. Da er bei seiner anschließenden Beschuldigtenvernehmung von seinem Einlassungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, besteht ein Verwertungsverbot. Weder die Einlassung des Mitbeschuldigten Schneider, der Böcker habe nichts gewusst, noch die Aussage des Zeugen Gerling, Böcker habe sich das Fahrzeug für eine längere Zeit ausgeliehen, vermögen einen hinreichenden Tatverdacht zu begründen.

5. Einstellung des Verfahrens gegen den Beschuldigten Böcker aus den Gründen zur Vorziffer dieser Verfügung.
6. Einstellungsnachricht an den Beschuldigten Böcker, Bl. 8 d.A.
7. Ohne Bescheid, amtliche Ermittlungen.
8. U.m.A.
dem Amtsgericht
– Strafrichter –
Coesfeld
mit dem Antrag aus der Anklageschrift übersandt.
9. 3 Monate

(Unterschrift, Dienstbezeichnung)



Staatsanwaltschaft Münster
302 Js 1701/06

Münster, den.....

An das
Amtsgericht
– Strafrichter –
Coesfeld

A n k l a g e s c h r i f t

Der Kfz-Facharbeiter
Ralf Schneider,
geboren am 08.02.1969 in Coesfeld,
Alte Weberstraße 2, 48653 Coesfeld,
Deutscher, ledig

wird angeklagt,

in der Zeit vom 21. September bis zum 2. November 2006
in Coesfeld

tateinheitlich

unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers

- a) eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, wobei er zur Ausführung der Tat mit einem falschen Schlüssel in einen umschlossenen Raum eindrang,
- b) zur Täuschung im Rechtsverkehr zwei echte Urkunden verfälscht und eine davon gebraucht zu haben,
- c) eine fremde Sache beschädigt zu haben,
- d) ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen gebraucht zu haben, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 PflVG erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht bestand.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am 21.09.2006 entwendete der Angeschuldigte mit Hilfe eines dafür unberechtigterweise gefertigten Nachschlüssels einen noch nicht versicherten und zugelassenen Pkw Opel Corsa 1,7 D von dem Gelände des Autohauses Tönnemann, Münsterstraße 70 in 48653 Coesfeld. An diesem Fahrzeug befestigte er die Kennzeichen COE – CZ 694 von seinem zuvor verunfallten Opel Corsa, verließ das Firmengelände und fuhr zu seiner Garage in der Alten Weberstraße.

Am nächsten Tag trennte er, wie von vornherein geplant, das Blechstück, auf dem die Fahrgestellnummer eingestanzt ist, heraus und setzte das Blechstück mit der Fahrgestellnummer seines verunfallten Fahrzeuges ein.

Anschließend lackierte er das Fahrzeug von rot auf blau um.

Das so veränderte Fahrzeug nutzte er fast täglich bis zur Sicherstellung am 02.11.06.

Vergehen, strafbar gemäß §§ 242, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 267 2. und 3. Var., 303, 303 c StGB 1, 6 PflVG, 44, 52 StGB.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung der Sachbeschädigung.



Beweismittel

I. **Geständige Einlassung** des Angeschuldigten.

II. **Zeugen**:

1. Marc Gerling, Dülmener Straße 2, 48653 Coesfeld.
2. KHK Ladwig, zu laden über die Polizei Coesfeld, KK 23.

III. **Augenscheinsobjekt**:

Sichergestellter Pkw Opel Corsa 1, 7.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Zur Person:

Der Angeschuldigte ist zur Zeit arbeitslos und erhält Arbeitslosenhilfe von monatlich 620 €. Er ist bereits vorbestraft. Im Jahre 2003 wurde er wegen Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu jeweils 25 € verurteilt. Der Führerschein wurde eingezogen. Die Verwaltungsbehörde wurde angewiesen, ihm vor Ablauf 1 Jahres keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Seit Januar 2006 ist er wieder in Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Zur Sache:

Der Angeschuldigte hatte im August 2006 mit seinem Pkw Opel Corsa einen selbstverschuldeten Unfall. Aufgrund seiner Arbeitslosigkeit war er finanziell nicht in der Lage, die erforderlichen Ersatzteile zu erwerben, um das Fahrzeug reparieren zu können. Da er vor seiner Arbeitslosigkeit bei der geschädigten Firma Tönnemann in Coesfeld tätig war – die oben genannte Verurteilung hatte die Kündigung zur Folge, weil es sich um ein Kundenfahrzeug gehandelt hatte – kam er auf die Idee, sich dort ein Fahrzeug zu beschaffen und „umzustricken“. Als er dort in der Ausstellung ein entsprechendes Fahrzeug vorfand, sprach er seinen Freund, den Klaus Böcker, an, sich das Fahrzeug für eine Probefahrt auszuleihen. Dieses Ansinnen erfolgte unter dem Vorwand, dass er, der Angeschuldigte, aufgrund des Vorfalls mit dem Kundenfahrzeug, der zu der Verurteilung führte, wohl kein Auto für eine Probefahrt erhalten würde.

Der Böcker kam dem Wunsch des Angeschuldigten nach, entlieh den Opel und stellte ihn für ca. eine Stunde dem Angeschuldigten zur Verfügung. In dieser Zeit fertigte sich der Angeschuldigte, wohl ohne Wissen des Böcker, einen Nachschlüssel.

Mit Hilfe dieses Nachschlüssels kam es dann zu der in der Konkretisierung näher bezeichneten Tat des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte ist hinsichtlich des Anklagevorwurfs umfassend geständig.

Der Böcker selbst hat zunächst zwar bekundet, er habe sich schon gedacht, dass da irgendetwas nicht in Ordnung sei. Das Verfahren gegen ihn musste allerdings gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden, da der Böcker versehentlich als Zeuge vernommen worden war und in seiner anschließenden Beschuldigtenvernehmung von seinem Einlassungsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Da der Angeschuldigte bereits bei der Entwendung des Fahrzeuges vorhatte, dieses „umzustricken“ kommt unter Berücksichtigung einer Bewertungseinheit eine tateinheitliche Begehungsweise des Diebstahls in einem besonders schweren Fall, der Urkundenfälschung, der Sachbeschädigung und des Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz in Betracht.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Coesfeld zu eröffnen.

(Unterschrift Staatsanwalt)



Sehr geehrte Kursteilnehmerin, sehr geehrter Kursteilnehmer!

Gegenstand vieler Examensklausuren ist die Problematik der Verwertbarkeit von Aussagen. Diese Problematik findet sich nicht nur, wie hier, in den staatsanwaltschaftlichen Aufgabenstellungen, sondern insbesondere auch in den Anwaltsklausuren und bei den revisionsrechtlichen Aufgabenstellungen.

Dies war auch hier ein Kernpunkt der Klausur bei der Prüfung des hinreichenden Tatverdachts bezüglich einer denkbaren Beihilfehandlung des Beschuldigten Böcker zu den Taten des Beschuldigten Schneider. Es musste erkannt werden, dass die durch die fehlerhafte Zeugenanhörung zustande gekommene Aussage des Böcker nach der Beschuldigtenvernehmung und der dort erfolgten Einlassungsverweigerung nicht verwertbar ist.

Im ersten Teil der Klausur lag der Schwerpunkt im materiellen Recht und zwar bei den Urkundsdelikten. Hier musste die Problematik der zusammengesetzten Urkunde erkannt und ausgeführt werden. Auch sollte bei einem sog. Kennzeichenmissbrauch die mögliche Anwendbarkeit von strafrechtlichen Nebengesetzen, nämlich der denkbare Verstoß gegen das Straßenverkehrs- und das Pflichtversicherungsgesetz, nicht übersehen werden. Diese Vorschriften sind, unabhängig davon, ob diesbezüglich hinreichender Tatverdacht begründet ist, im materiellrechtlichen Gutachten immer zu prüfen.

Nicht zuletzt liegt ein Schwerpunkt der Klausur im praktischen Teil, nämlich bei der Entschließung der Staatsanwaltschaft. Hier ist die Abschlussverfügung von Bedeutung. Es handelt sich um eine Teileinstellung in Kombination mit einer Begleitverfügung zur Anklageschrift.

Viel Erfolg!

Sascha Lübbersmann/Dr. Rolf Krüger
